

EDOEB Presse_101554 vom 25. Juni 2024

EDÖB, 2024-06-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/edoeb_Presse_101554

FR: EDOEB Presse_101554 du 25 juin 2024

IT: EDOEB Presse_101554 del 25 giugno 2024

Regeste

Digitalisierung unterschätzt Persönlichkeitsschutz, Öffentlichkeitsprinzip und Rechtsstaat | In seinem aktuellen Tätigkeitsbericht stellt der Beauftragte fest, dass die Bedeutung des Persönlichkeitsschutzes, des Öffentlichkeitsprinzips und des Rechtsstaates oft unterschätzt werden und so erst spät in die Planung von Vorhaben der digitalen Transformation einfließen. Dies führt zu Verzögerungen, die vermeidbar wären.

Volltext

Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter (EDÖB) Medienmitteilungen 25.06.2024 Presse_101554 Préposé fédéral à la protection des données et à la transparence (PFPDT) Communiqués de presse 25.06.2024 Presse_101554 Incaricato fedele della protezione dei dati e della trasparenza Comunicati stampa 25.06.2024 Presse_101554

Digitalisierung unterschätzt Persönlichkeitsschutz, Öffentlichkeitsprinzip und Rechtsstaat | In seinem aktuellen Tätigkeitsbericht stellt der Beauftragte fest, dass die Bedeutung des Persönlichkeitsschutzes, des Öffentlichkeitsprinzips und des Rechtsstaates oft unterschätzt werden und so erst spät in die Planung von Vorhaben der digitalen Transformation einfließen. Dies führt zu Verzögerungen, die vermeidbar wären.

Digitalisierung unterschätzt Persönlichkeitsschutz, Öffentlichkeitsprinzip und Rechtsstaat
Homepage Main navigation Content area Sitemap Search Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter Bern, 25.06.2024 - In seinem aktuellen Tätigkeitsbericht stellt der Beauftragte fest, dass die Bedeutung des Persönlichkeitsschutzes, des Öffentlichkeitsprinzips und des Rechtsstaates oft unterschätzt werden und so erst spät in die Planung von Vorhaben der digitalen Transformation einfließen. Dies führt zu Verzögerungen, die vermeidbar wären. Dem Beauftragten wird in seiner Aufsichtstätigkeit zunehmend entgegengehalten, dass Vorhaben der digitalen Transformation dem aktuellen technologischen Stand entsprechen und deshalb weder besonderer Begründungen noch zweck- und umfangmässiger Beschränkungen bedürften. Unzureichend begründete Eingriffe in die Persönlichkeit der Betroffenen können aber zu Projektverzögerungen führen: So bei der Einführung eines Registers der wirtschaftlich berechtigten Personen von juristischen Personen zur Kriminalitätsbekämpfung: Der EDÖB hat die Verwaltung vergeblich dazu angehalten, im Gesetz die Zwecke des Registers abschliessend zu formulieren sowie in der Botschaft an das Parlament die zahlreichen Online-Zugriffe von Behörden auf das Register mit der nötigen Klarheit zu begründen. Angesichts der spärlich begründeten Eingriffe in die Persönlichkeit der Registrierten, drohen dem Vorhaben in den parlamentarischen Beratungen Verzögerungen. Ähnlich verhält es sich bei der geplanten nationalen Verknüpfung der kantonalen Polizeisysteme über eine mit Bundesbeteiligung betriebene Abfrageplattform: Trotz der Dringlichkeit des Vorhabens ist bis heute offengeblieben, worin die Beteiligung des Bundes bestehen soll und welche Infrastrukturen

er für kantonale Aufgaben bereitzustellen gedenkt, auf welche Bürgerdaten der Kantone die Polizeiorgane des Bundes zugreifen sollen und wann der Bund welche Rechtssetzungsvorhaben einzuleiten plant. Der Beauftragte erwartet vom Bund eine Projektplanung, welche die rechtstaatlichen Implikationen und Risiken des Gesamtvorhabens für den Persönlichkeitsschutz der Schweizer Bevölkerung abschätzbar macht. Ohne baldige Klärung dieser Grundsatzfragen, könnte sich auch die Realisierung dieses Projekts verzögern. Vermeidbare Verzögerungen erfahren auch digitale Vorhaben privater Unternehmen. So hat der US-Konzern Meta kürzlich angekündigt, zwecks Trainings künstlicher Intelligenz bald auf die Daten der erwachsenen Nutzerinnen und Nutzer zu greifen. Anstatt die Auswirkungen auf die Persönlichkeit seiner Kunden rechtzeitig ausreichend zu berücksichtigen, musste Meta sein Vorhaben in der EU, dem EWR und - wie gegenüber dem EDÖB ausdrücklich bestätigt – inzwischen auch in der Schweiz wieder fallen lassen. Öffentlichkeitsprinzip Adresse für Rückfragen Information Feldeggweg 1 3003 Bern Links Links 31. Tätigkeitsbericht 2023/2024 des EDÖB Herausgeber Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter <http://www.edoeb.admin.ch/>

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.